

**Tarifvertrag zur Regelung
des Mindestentgelts für Arbeitnehmer/-innen
im Schornsteinfegerhandwerk**

zwischen dem

**Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –
Westerwaldstr. 6, 53757 Sankt Augustin**

und dem

**Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt**

**wird nachstehender Zusatztarifvertrag
abgeschlossen.**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:** für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. **Fachlich:** für alle Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks. Das sind alle Betriebe, die zulassungspflichtige Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage A Nr. 12 HwO ausüben.
3. **Persönlich:** für alle Arbeitnehmer/-innen, die zulassungspflichtige Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage A Nr. 12 HwO ausüben. Er gilt nicht für Auszubildende, Umschüler und Praktikanten.

§ 2 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt bundesweit mit Wirkung vom 01.01.2023: 14,20 Euro brutto pro Stunde und ab dem 01.01.2024: 14,50 Euro brutto pro Stunde.

§ 3 Fälligkeit

(1) Das in § 2 festgelegte Mindestentgelt wird für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum letzten Arbeitstag des laufenden Monats unbar fällig, für

den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Soweit die für das Arbeitsverhältnis maßgebliche Arbeitszeit überschritten wird, darf eine Obergrenze von 240 Arbeitsstunden pro zwölf Monate nicht überschritten werden. Der Ausgleich kann durch Auszahlung des auf die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden entfallenden Entgeltes oder durch bezahlte Freizeit erfolgen. Der Ausgleich hat spätestens bis zum 01. 09. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden (außergerichtliche Geltendmachung). Werden die außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, so verfallen sie gleichwohl, es sei denn, es wird vor Ablauf von drei weiteren Monaten nach Ablauf der Frist für die außergerichtliche Geltendmachung Klage auf sie erhoben (gerichtliche Geltendmachung). Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit werden von den in § 4 vereinbarten Ausschlussfristen nicht erfasst. Die in § 4 vereinbarten Ausschlussfristen gelten auch nicht für Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn.

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Der Tarifvertrag tritt am 01. 01. 2023 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages verliert der Tarifvertrag zur Regelung des Mindestentgeltes für Arbeitnehmer/-innen im Schornsteinfegerhandwerk vom 09. 07. 2020 seine Gültigkeit.

**BUNDESVERBAND
DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
– ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) –**

Alexis Gula
Präsident

Andreas Peeters
Landesinnungsmeister

Heinz Nether
Landesinnungsmeister

Stefan Eisele
Präsident LIV BW

Jörg Kibellus
Landesinnungsmeister

Mike Timmermann
Landesinnungsmeister

**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E. V.
– GEWERKSCHAFTLICHER FACHVERBAND –**

Daniel Fürst
1. Vorsitzender

David Villmann
Vorstand Finanzen/Verwaltung

Michael Tilch
Regionalsekretär

Justus Schrader
Regionalsekretär

Mario Gaß
Regionalsekretär

Daniel Schneidhuber
Regionalsekretär

Hannes Martens
Regionalsekretär